



Zeichenerklärung

- | | | | | | |
|--|-------------------------------------|--|--|--|---|
| | Katastergrenzen | | Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) | | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) |
| | Flurgrenzen | | Baugrenze | | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) |
| | Flurstücksnummer z. B. Fl.St.Nr. 17 | | Straßenverkehrsfläche | | Öffentliche / Private Grünfläche |
| | vorh. Gebäude | | Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Wohn-/Fußweg) | | Die Ordnungsziffer dient der Zuordnung weiterer Festsetzungen |

Ortsgemeinde Berndroth Bebauungsplan „Nördlich der Taunusstraße“

LANDSCHAFTSPLANERISCHER BEITRAG Maßnahmenplan

Maßstab 1 : 1.000



BÜRO FÜR LANDSCHAFTS-, STADT- U. FREIRAUMPLANUNG

Dipl.-Ing. Michael Kürzinger
Haus im Kloostergarten
Diezer Straße 16
65626 Fachingen
Telefon: 06432/84300
Telefax: 06432/94309
e-mail: buero@kuerzinger-fachingen.de
Internet-Adresse: www.kuerzinger-fachingen.de

A1 Öffentliche Grünfläche „Extensivwiese“
Innerhalb der in der Planurkunde festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Extensivwiese“ ist eine artenreiche Wiese zu entwickeln und dauerhaft extensiv zu pflegen.
Hierzu ist nach Herstellung eines Saatbetts eine Einsaat mit einer standortgerechten, gebietseigenen Gras-/ Kräutermischung (mind. 30 % Kräuteranteil) aus dem Ursprungsgebiet „Rheinisches Bergland“ durchzuführen.
Die Wiese ist dauerhaft extensiv zu pflegen.

Die in der Planurkunde ausgewiesenen Flächen zur randlichen Eingrünung sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, siehe „Entwicklung einer Siedlungsrandeingrünung aus Laubgehölzen“.

Pflege:
Wiese: zweimalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähguts (1. Mahdtermin frühestens am 15. Juni)
Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig

A2 Entwicklung einer Siedlungsrandeingrünung aus Laubgehölzen
Die in der Planurkunde ausgewiesenen Flächen zur randlichen Eingrünung sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ziel ist ein geschlossener Bewuchs zur freien Landschaft hin.
Die Artenauswahl muss gemäß Pflanzliste im Begründungsanhang erfolgen.

A3 Naturnahe Gestaltung der Flächen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung
Die Flächen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind als Wiesenmulden in Erdbauweise herzustellen.
Es ist eine Einsaat mit einer standortgerechten, gebietseigenen Gras-/ Kräutermischung (mind. 30 % Kräuteranteil) aus dem Ursprungsgebiet „Rheinisches Bergland“ durchzuführen.
Die Wiesenmulden sind dauerhaft extensiv zu pflegen.
Die detaillierte Planung erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens.

Die in der Planurkunde ausgewiesenen Flächen zur randlichen Eingrünung sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, siehe „Entwicklung einer Siedlungsrandeingrünung aus Laubgehölzen“.

A4 Vorgaben für die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen
Innerhalb des Geltungsbereichs sind die tatsächlich nicht überbauten Grundstücksflächen - also auch die innerhalb der überbaubaren Flächen - als Garten-/Grünflächen anzulegen. Für eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich heimische Laubgehölze zu verwenden (Artenauswahl gemäß Pflanzliste siehe Begründungsanhang). Schottergärten sind nicht zulässig.
Der Wurzelbereich von bestehenden und neu zu pflanzenden Bäumen ist auf einer Fläche von 2,5 m x 2,5m bei Bäumen II. Ordnung und 3,0m x 4,0m bei Bäumen I. Ordnung von Überbauung und Versiegelung freizuhalten bzw. freizulegen. Zulässig sind z.B. Schotterrasen, großflüchiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken und andere wasserdurchlässige Materialien.
Den Bauunterlagen ist ein Freilächengestaltungsplan und ein Bepflanzungsplan beizufügen.

Planungsstand	April 2024				